
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2020

Nr. 15 / 2020

Einführung einer Kulturticket-Richtlinie (RLKT)

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 12. Dezember 2019

Beschlussausfertigung: Einführung einer Kulturticket-Richtlinie (RLKT)
Antragssteller: Jonas Arruda (AStA Referent für Finanzen)
Sitzung des Beschlusses: 12. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 02. Dezember 2019
Empfänger des Beschlusses: Studierendenschaft der Universität Bonn und AStA der Universität Bonn

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

12. ordentlichen Sitzung vom 02. Dezember 2019

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragsstellenden

zur Einführung einer Kulturticket-Richtlinie (RLKT)

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Antrag



AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn

An
Rektorat RFWU Bonn

**Finanzreferat
Jonas Arruda**

Zuständig:

E-Mail: **finanzen@asta.uni-bonn.de**

Datum: **21.11.2019**

Telefon:

Durchwahl: **0228 / 73 - 7031**

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**

E-Mail: **asta@uni-bonn.de**

Fax: **0228 / 26 22 10**

Das SP möge die folgende Richtlinie beschließen:

Kulturticket-Richtlinie (RLKT)

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Studentinnen der RFWU Bonn kann der Beitrag für das Kulturticket in sozialen Härtefällen für jeweils ein Semester erstattet werden.
- (2) Die Erstattung erfolgt ausschließlich nach einem gewährten Antrag zur Rückerstattung des Semestertickets auf Grund des Vorliegens eines sozialen Härtefalls.
- (3) Über die Erstattung des Semestertickets entscheidet der vom Studierendenparlament gewählte Ausschuss (Semesterticketausschuss, STA) nach Maßgabe der Semesterticket-Richtlinie (RLST).
- (4) Es kann kein getrennter Antrag auf Erstattung des Beitrags für das Kulturticket gestellt werden.

Artikel II

§ 2 Durchführung der Erstattung

- (1) Wird ein Antrag auf Rückerstattung des Semestertickets (sozialer Härtefall) gewährt, erfolgt die Erstattung des Beitrages für das Kulturticket automatisch.
- (2) Das AStA-Finanzreferat wird ermächtigt die Rückerstattung des Semestertickets und des Kulturtickets zusammen anzuordnen.
- (3) Der STA ergänzt in den Unterlagen an das Finanzreferat die Erstattung des Kulturtickets.
- (4) Außerdem ergänzt der STA bei jeder positiven Entscheidung in seiner schriftlichen Mitteilung die Gewährung der Rückerstattung des Beitrages für das Kulturticket.

Artikel III

§ 3 Datenschutz

(1) Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Semesterticketrichtlinie.

§ 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie kann nur auf Beschluss des SP geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des SP. Wird diese Richtlinie innerhalb von 90 Tagen vor Beginn eines Semesters mit Wirkung für dieses Semester geändert, so sind an Anträge die jeweils milderen Anforderungen der alten und der geänderten Richtlinie zu stellen.

(2) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Annahme durch das Studierendenparlament am Tage der Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen,

Jonas Arruda